

7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 05.08.2004 vom

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. 2009 S. 950) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:
„Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister vertritt die Bürgerschaft und den Rat.“
2. § 4 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.
3. In § 6 wird folgender Abs. 3 eingefügt:
„Die/der Vorsitzende führt die Bezeichnung „Bezirksbürgermeisterin/Bezirksbürgermeister“.
In den nachfolgenden Paragraphen wird statt der Bezeichnung „Bezirksvorsteher/Bezirksvorsteherin“ die neue Bezeichnung „Bezirksbürgermeisterin/Bezirksbürgermeister“ eingefügt.
4. In § 7 Abs. 1 Buchst. v) wird „ohne Anwohnerparken“ gestrichen.
5. In § 7 Abs. 4 wird Buchstabe g) ersatzlos gestrichen.
Die nachfolgenden Buchstaben erhalten die Bezeichnung g) bis w).
6. In § 7 Abs. 5 wird das Wort „haben“ durch „sollen“ ersetzt.
7. § 8 wird ersatzlos gestrichen.
Die nachfolgenden §§ 9 bis 11 werden §§ 8 bis 10.
8. In § 9 neu (alt § 10) wird der 1. Absatz ersatzlos gestrichen.
Die nachfolgenden Absätze werden die Absätze 1 bis 3.
9. § 10 neu Abs. 2 (alt § 11 Abs. 2) erhält folgende Neufassung:
„Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW wird dem Bürgerausschuss übertragen.“
10. In § 10 neu Abs. 3 (alt § 11 Abs. 3) werden die Worte „drei Ausschüssen“ ersetzt durch „fünf Ausschüssen“.

11. § 10 neu Abs. 4 (alt § 11 Abs. 4) erhält folgende Neufassung:
„Wollen Fachausschüsse Gremien wie Unterausschüsse, Arbeitsgruppen, Kommissionen o. ä. bilden, bedürfen sie der Zustimmung des Rates.“
12. § 12 alt wird ersatzlos gestrichen.
Der nachfolgende § 13 wird § 11.
13. In § 11 neu (alt § 13) wird der Absatz 2 ersatzlos gestrichen.
14. Nach § 11 neu wird folgender § 12 eingefügt:
„§ 12 Beiräte
(1) Die Bildung von Beiräten, Kommissionen und vergleichbaren Gremien obliegt dem Rat.
(2) Die Aufgaben der Beiräte und deren Verfahren werden in der jeweiligen Satzung geregelt.“
15. § 14, 15 und 15 a alt werden ersatzlos gestrichen.
Die nachfolgenden §§ 16 bis 26 werden §§ 13 bis 23.
16. § 14 neu (alt § 17) erhält folgende Neufassung:
„(1) Entschädigungen werden nach den Vorschriften der §§ 45 und 46 GO NRW sowie der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der kommunalen Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO) gezahlt.
(2) Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls besteht für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit, höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag. Die letzte angefangene ¼ Stunde wird voll gerechnet. Der Regelstundensatz beträgt 11,50 Euro. Der Höchstbetrag je Stunde beträgt 35,00 Euro. Bei der Berechnung des Verdienstauffalls für Selbständige und Personen, die einen Haushalt nach § 45 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW führen, wird davon ausgegangen, dass die regelmäßige Arbeitszeit, von glaubhaft gemachten Ausnahmen abgesehen, an den Tagen Montag bis Freitag geleistet wird und um 18.00 Uhr endet.
Beiratsmitglieder erhalten Verdienstauffall nach Maßgabe der sondergesetzlichen Regelung bzw. der jeweiligen Satzung.
(3) Kinderbetreuungskosten werden in der Regel für Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres, in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Behinderung, schwere Krankheit) bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres, und höchstens für 8 Stunden pro Tag ersetzt. Angefangene Stunden werden voll berücksichtigt. Bei der Berechnung der Kinderbetreuungskosten wird davon ausgegangen, dass die Kinderbetreuung, von glaubhaft gemachten Ausnahmen abgesehen, an den Tagen Montag bis Freitag bis 18.00 Uhr notwendig ist. Die monatlich zu zahlenden Kinderbetreuungskosten sollen die Kosten einer entsprechenden Tageseinrichtung für Kinder nicht überschreiten.
(4) Rats- und Bezirksvertretungsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung monatlich als Pauschalbetrag.
Eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten neben dem Personenkreis nach § 46 GO NRW auch
 - a) die Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeister
 - b) die stellvertretenden Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeister
 - c) die Fraktionsvorsitzenden in den Bezirksvertretungen.“

Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeister sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Bezirksbürgermeisterinnen/ Bezirksbürgermeister, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende sind, erhalten nur eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Gezahlt wird jeweils die Entschädigung mit dem höchsten Betrag.

- (5) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld je Sitzung für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und deren Unterausschüsse, Kommissionen u. ä., die mit Zustimmung des Rates gebildet worden sind.
Sitzungsgeld wird auch für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an bis zu 30 Fraktionssitzungen jährlich gezahlt.
Beiratsmitglieder erhalten Sitzungsgeld nach Maßgabe der sondergesetzlichen Regelung bzw. der jeweiligen Satzung. „

17. § 15 neu Abs. 1 (alt § 18 Abs. 1) erhält folgende Neufassung:

„(1) Dienstreisen werden entsprechend der Vorschriften der Entschädigungsverordnung abgerechnet.“

18. In § 16 neu Abs. 2 (alt § 19 Abs. 2) werden die Worte „bis zu neun Beigeordnete“ ersetzt durch „bis zu fünf Beigeordnete“.

19. In § 17 neu (alt § 20) wird der Halbsatz „sowie Angestellte ab Vergütungsgruppe I a des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) oder mit vergleichbarer Vergütung“ ersetzt durch „sowie tariflich Beschäftigte ab Entgeltgruppe 15 des Tarifvertrages für die öffentliche Verwaltung (TVöD) oder mit vergleichbarer Vergütung“.

20. In § 19 neu (alt § 22) werden die bisherigen Absätze 1 bis 7 ersetzt durch folgende Absätze 2 und 3:

- (2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ist auf Verlangen einer Bezirksvertretung verpflichtet, an den Sitzungen der Bezirksvertretung beratend teilzunehmen. Sie/Er kann sich von einem Beigeordneten oder einer anderen leitenden Dienstkraft vertreten lassen.

Mit Einverständnis der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters nimmt die Leiterin oder der Leiter des Bezirksamtes bzw. der zuständigen zentralen Verwaltungsstelle oder seine Vertreterin bzw. sein Vertreter an den Sitzungen der Bezirksvertretung teil.

- (3) Die Beigeordneten nehmen mit Einverständnis der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters an den Sitzungen der Ausschüsse ihres Geschäftskreises teil. Auf Verlangen eines Ausschusses ihres Geschäftsbereichs sind die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister sowie die Beigeordneten verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie können sich durch ihre Vertreterin/ihren Vertreter im Amt vertreten lassen.

An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nimmt mit Einverständnis der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes oder seine Vertreterin bzw. sein Vertreter teil.“

21. § 23 neu (alt § 26) erhält folgende Neufassung:

„(1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterin.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist gemäß § 5 GO NRW und §§ 17 ff. LGG für alle frauenrelevanten Angelegenheiten der Gemeinde zuständig. Als frauenrelevant sind solche Angelegenheiten zu verstehen, die die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen in anderer Weise oder in stärkerem Maße betreffen als die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Männern.
 - (3) Die Oberbürgermeister/der Oberbürgermeister beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte an geplanten Maßnahmen, die ihren Aufgabenbereich betreffen, rechtzeitig und umfassend.
 - (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches soll ihr auf Wunsch das Wort erteilt werden. Ihr sind für diese Sitzungen frühzeitig die Einladungen und Unterlagen zu übermitteln.“
22. § 27 alt wird ersatzlos gestrichen.
Die nachfolgenden §§ 28 und 29 werden §§ 24 und 25.
23. § 24 neu (alt § 28) erhält folgende Neufassung:
„Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner
- (1) Der Rat unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt. Je nach Bedeutung der Angelegenheit und der Zahl der betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner kommen neben der Einwohnerversammlung nach Abs. 4 insbesondere Pressemitteilungen, Broschüren, Ausstellungen, Einwohnerbriefe, Internet u. ä. in Betracht.
 - (2) Soweit der Rat oder der Hauptausschuss im Einzelfall keine Entscheidung trifft, durch wen und in welcher Form die Einwohnerinnen und Einwohner zu beteiligen sind, ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister hierfür zuständig.
 - (3) Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.
 - (4) Über die Durchführung von Einwohnerversammlungen, die die Auffassungen der Einwohnerinnen und Einwohner zu wichtigen Planvorstellungen oder Vorhaben im Wege der öffentlichen Darlegung und Erörterung erkunden sollen, entscheidet bei überbezirklichen Vorhaben der Hauptausschuss, bei bezirksbezogenen Vorhaben die jeweilige Bezirksvertretung. Für das Verfahren gelten die vom Rat erlassenen Richtlinien.
 - (5) Für das Verfahren bei Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW gelten die vom Rat erlassenen Richtlinien.
24. In § 25 neu Abs. 3 (alt § 29 Abs. 3) erhält der 1. Halbsatz folgende Neufassung:
„Falls eine Bielefelder Tageszeitung längerfristig oder beide Bielefelder Tageszeitungen nicht erscheinen,..“
25. In § 25 neu Abs. 3 (alt § 29 Abs. 3) werden hinter „Gadderbaum“ die Worte „Grete-Reich-Weg 15“ ersetzt durch „Assapheum, Bethelplatz 1“.
26. In § 25 neu Abs. 3 (alt § 29 Abs. 3) wird als letzter Satz eingefügt:
„Gleichzeitig ist im Internet (www.bielefeld.de) auf den Aushang hinzuweisen.“

Artikel 2

Artikel 1 tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

- (1) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
 - c) die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- (2) Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Bielefeld, den .